

### Gebührenablösung im Landkreis Bernkastel – Wittlich

Die Portofreiheit wurde in den deutschen Staaten bereits früh eingeführt und beschränkte sich zunächst auf Herrschaftshäuser und Staatsbehörden. 1847 führte Preußen eine ausgedehnte Gebührenfreiheit für den amtlichen Gebrauch ein. Neben den amtlichen Postsendungen wurde auch für bestimmte private Institutionen eine Portofreiheit festgelegt.

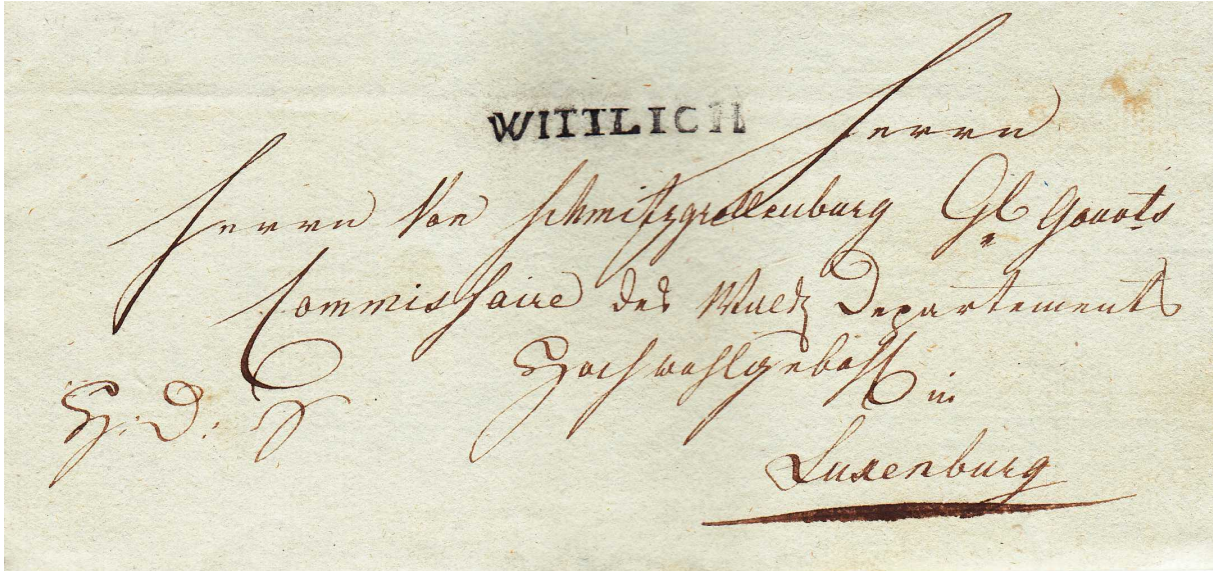


Abb.1 Brief von Wittlich nach Luxemburg vom 14.04.1814 mit dem Portofreiheitsvermerk „KDR“ **H**errschaftliche **D**ienst **S**ache in der linken unteren Ecke.

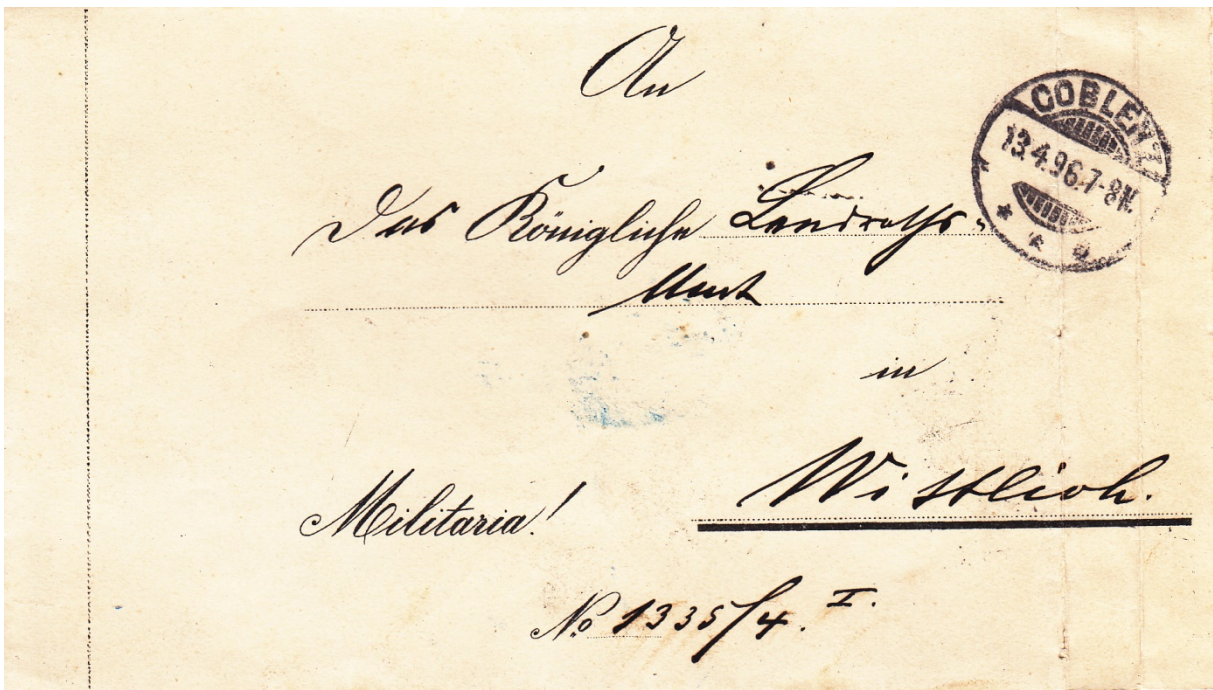


ABB.2 Militärbrief von Koblenz nach Wittlich, links unten mit dem Wort Militaria als portobefreit gekennzeichnet.

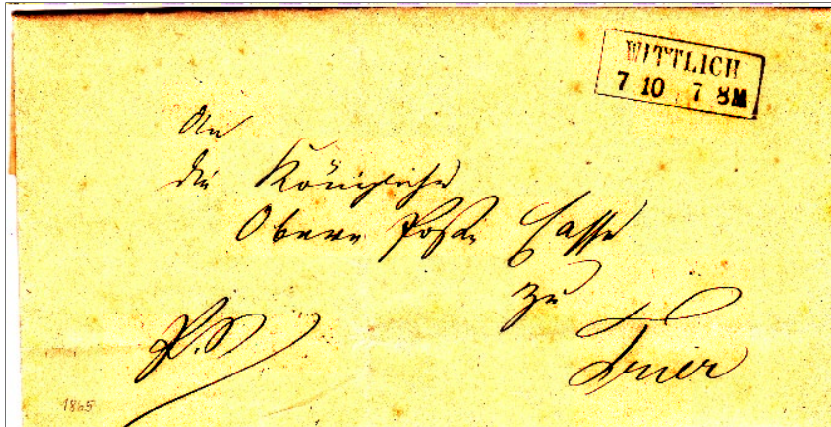
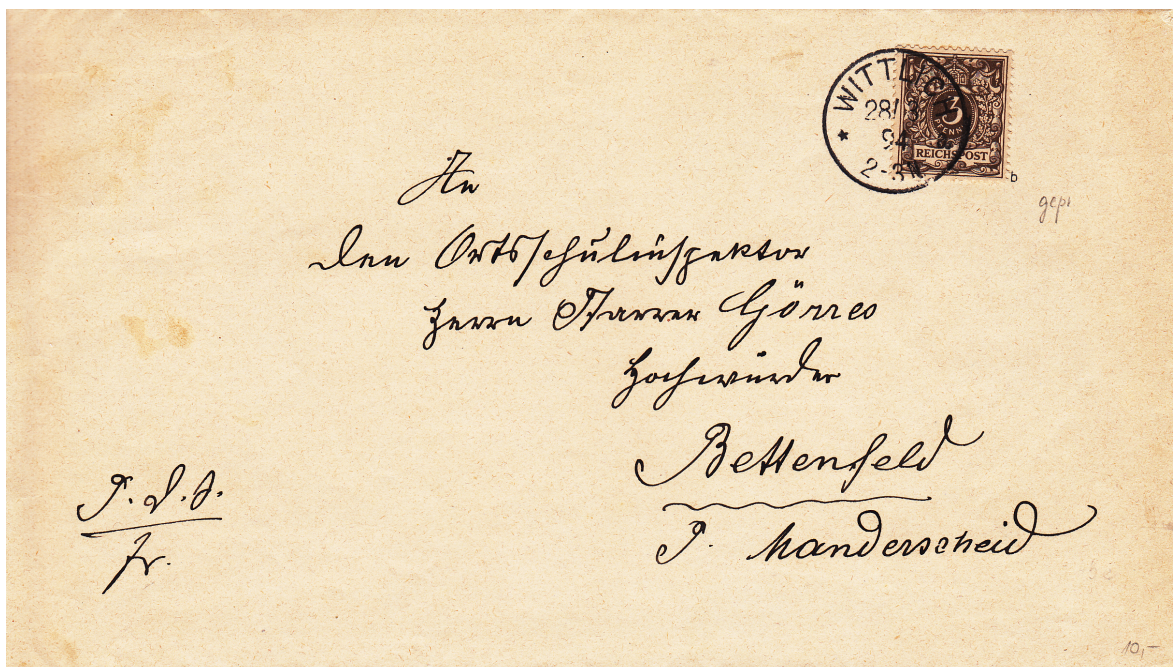


Abb.3 Brief von Wittlich nach Trier, in der linken unteren Ecke wurde die Abkürzung „PS“ „Postdienstsache“ angebracht. Das rückseitige Stempelsiegel bestätigt die Portofreiheit.

Mit Gründung des Norddeutschen Bundes wurde den im Bund befindlichen Staaten eine große Anzahl an Gebührenfreiheiten eingeräumt. 1872 übernahm das Deutsche Reich die geltenden Regelungen für gebührenfreie Postsendungen vom Norddeutschen Bund. Die Postgesetze galten in allen Gebieten des Deutschen Reiches außer in Bayern und Württemberg.

### Gebührenablösung von 1894 bis 31.04.1922

Am 01.04.1894 trat der Ablösevertrag Nr.21 zwischen Preußen und der Deutschen Reichspost in Kraft. Die von Preußen zu zahlende Ablösegebühr in Höhe von 6 Millionen Reichsmark wurde auf Grund der Portoaufzeichnungen der vergangenen Jahre erhoben. Diese Pauschalzahlung erhöhte sich 1897 auf 7,5 Millionen Reichsmark und 1900 weiter auf 8,8 Millionen Reichsmark. Gerichtsvollzieher wurden der Gebührenablösung angeschlossen und mussten die Postsendung mit „Dienstregister A“ oder „DRA“ kennzeichnen.



## Königliche Regierung.

Trier, den 19. März 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sollen die Porto- und Gebührenbeträge für alle von Staatsbehörden und einzeln stehenden Rgl. Beamten nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frei abzuschickenden portopflichtigen Postsendungen nicht mehr im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen, sondern in Form einer an die Reichspostverwaltung zu zahlenden jährlichen Gesamt-(Averfional-)summe entrichtet werden.

Die näheren Anordnungen hierüber hat das Rgl. Staatsministerium unterm 7. Februar d. Js. in besonderen „Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten“ erlassen, welche in der nächsten Nummer unseres Amtsblatts zum Abdrucke gelangen werden.

Indem wir auf diese Bestimmungen hinweisen, bemerken wir das Folgende:

1. Der Wegfall der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frei abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankirt abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache) und als königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.
2. Zu den wegfallenden Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch:
  - a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,
  - b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiterendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frei zu machen sind,
  - c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
  - d) die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
  - e) bei frei abzuschickenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde,

f) bei frei abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto- und der Vorzeiggebühr die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

3. Die Post darf anlässlich des getroffenen Uebereinkommens zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten zc. der Behörden am Sitze der letzteren, ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

Zur Herstellung des in den genannten Bestimmungen erwähnten Vermerks auf den Briefumschlägen haben sich Gw. zc. eines Stempels zu bedienen, welcher binnen Kurzem von hier aus übersandt werden wird.

Wir machen hierbei auf die den Stempeln beigefügte Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam, daß zur Herstellung des Stempelabdrucks nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen.

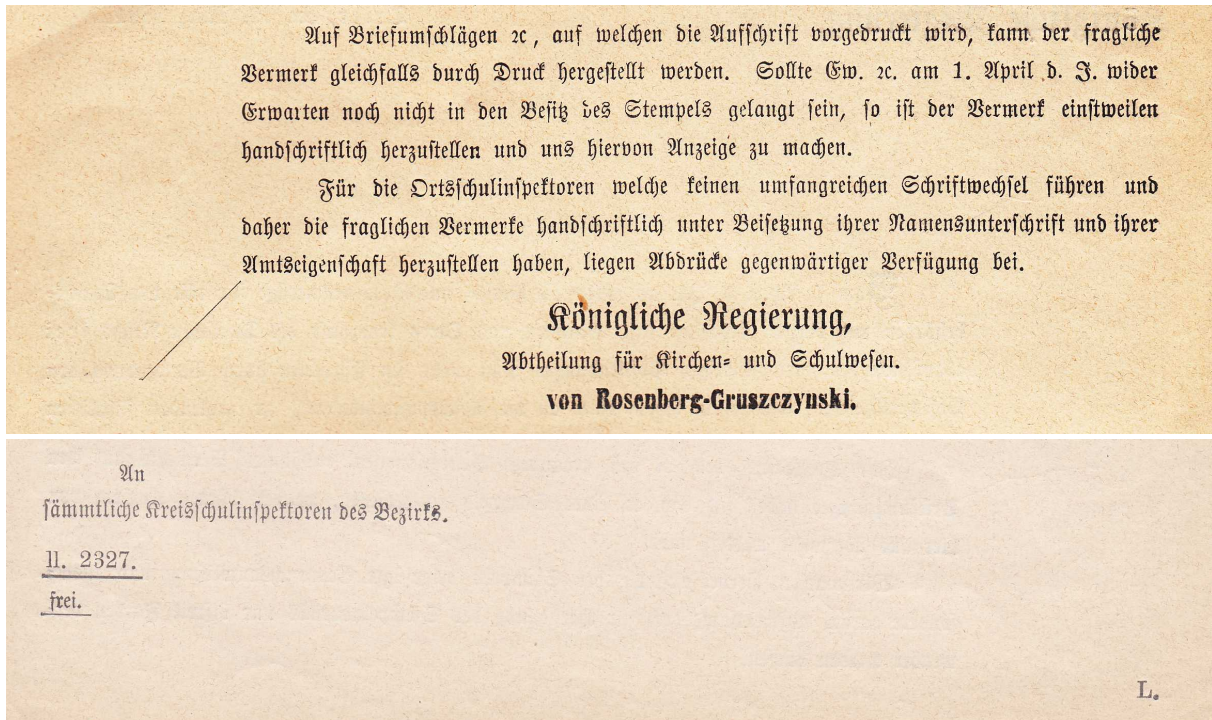
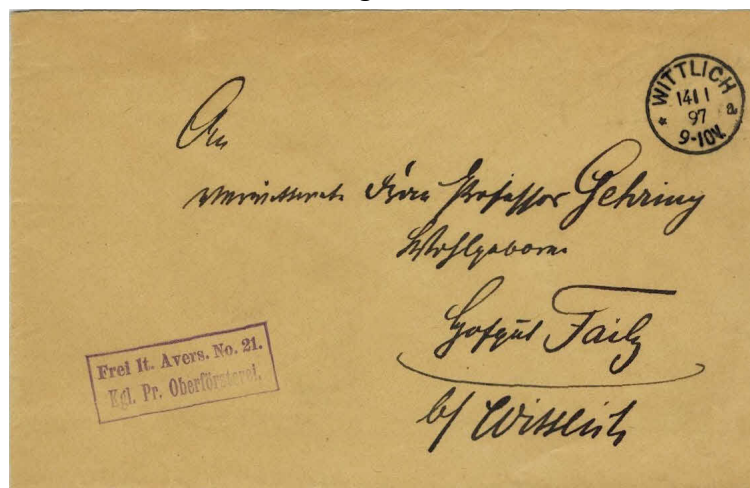


Abb.4 Bekanntgabe der Kreisschulinspektion zur Einführung der Gebührenablösung in Preußen. Die Anordnung wurde mit dem Vermerk „KDS“ Königliche Dienstsache versendet. Mit Inkrafttreten der Gebührenablösung vom 01.04.1894 wurden für Staatliche Institutionen Gummihandstempel bereitgestellt. Später wurden amtliche Briefumschläge mit verschiedenen Aufdrucken zur Kennzeichnung der Ablösesendungen in Auftrag gegeben. Um die Ablösesendung Regelrichtig zu kennzeichnen musste neben dem Ablösevermerk die Siegelmarke oder der Siegelstempel auf dem Briefstück angebracht werden.

Weitere Teilnehmer waren auch : Ärzte

- Forstbetriebe
- Statistisches Amt Berlin
- Pegelmeldekarten
- Meteorologische Meldekarte



Brief mit Portofrei-Stempel der Oberförsterei Wittlich.

Hierfür wurden vorgefertigte Karten und Briefumschläge mit Aufdruck des Dienstsiegels, dem Ablösevermerk und der erforderlichen Zähl dienstmärken verwendet

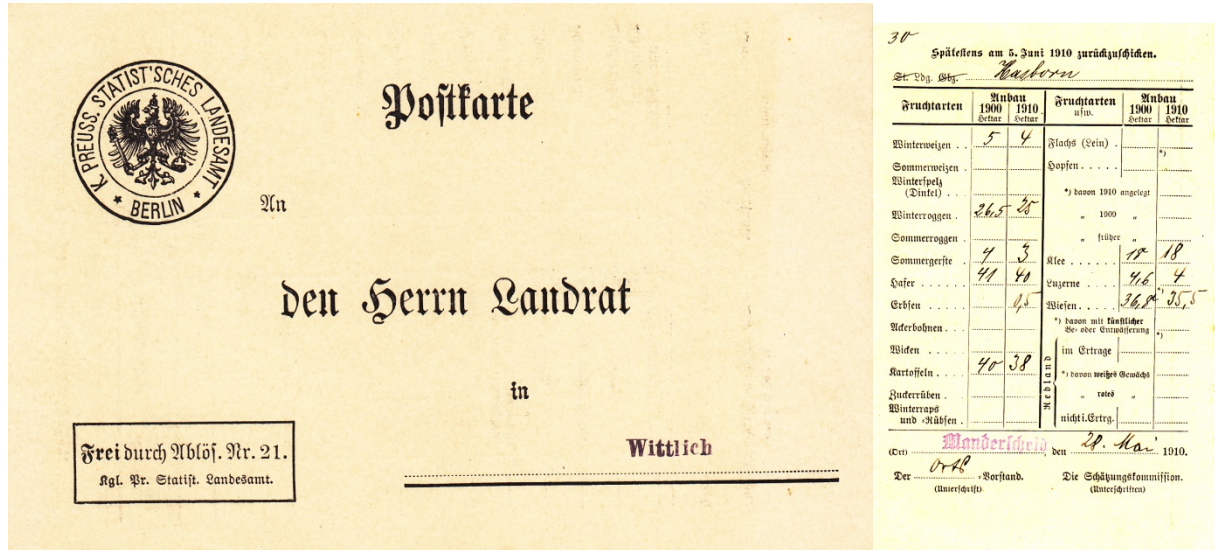


Abb.5 Karte des statistischen Landesamtes Berlin. Die Karte war vorgefertigt und von der Berliner Behörde freigemacht. In Wittlich wurde diese auf der Rückseite befüllt und frei zurück-gesendet.



Abb.6 Feldpostsendungen unterlagen der Portofreiheit, hier durch den roten Stempel des „II Königl. Bezirks-Kommando Trier“ bestätigt.

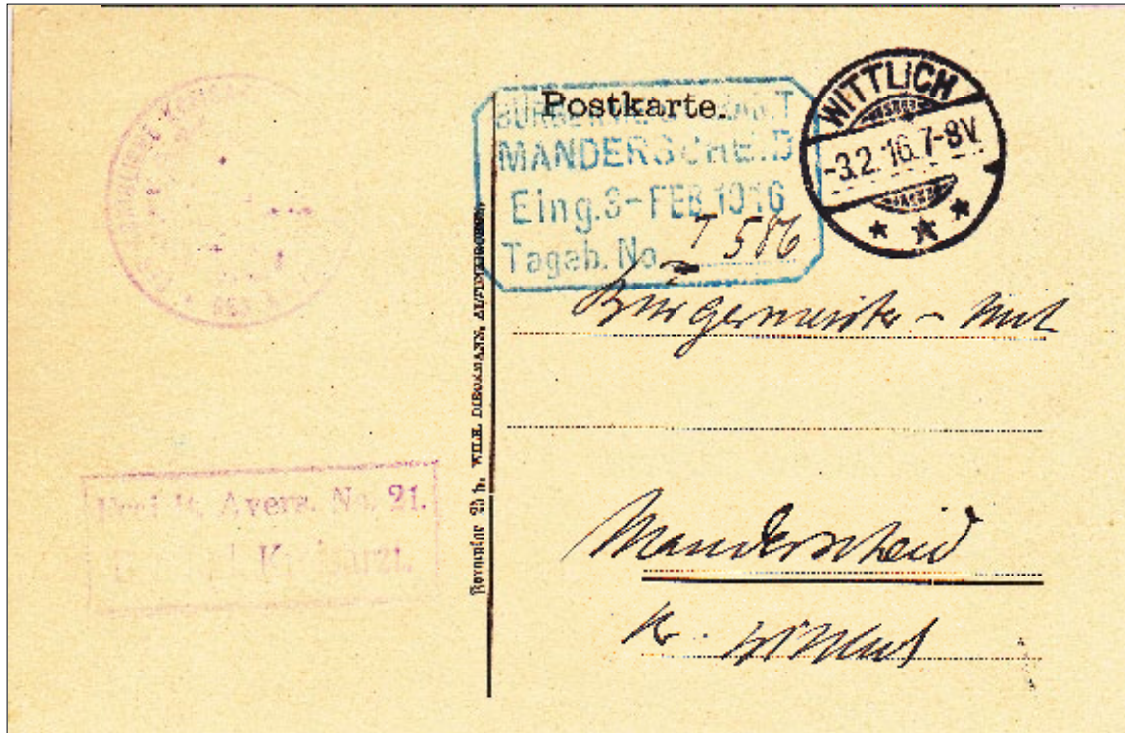


Abb.7 Portofreiheitsstempel vom Königlichen Kreisarzt des Landkreises Wittlich vom 03.02.1916.

Zur genaueren Ermittlung des Pauschalbetrages wurde vom 01.01.1903 bis 31.12.1903 eine Zählung unter Verwendung von Zähl dienstmarken durchgeführt. Die Zähl dienstmarken standen ab dem 01.01.1903 in den gängigen Portostufen den Behörden und einbezogenen Einzelpersonen zur Verfügung. Die Marken wurden in Rahmenzeichnung der Dauerserie Germania mit Inschrift „Frei durch Ablösung Nr.21“In den gängigen Wertstufen von der Reichsdruckerei in Berlin gedruckt.

Abb.8 Zähl dienstmarken zu 2Pf, 3Pf, 5Pf, 10Pf, 25Pf, 40Pf und 50 Pf.



Abb.9 Germania Dauermarken, in gleicher Rahmenzeichnung für portopflichtige Sendungen.



Abb.9 Germania Dauermarken, in gleicher Rahmenzeichnung für portopflichtige Sendungen.

Mit diesen Zähl dienstmarken mussten alle unter den Postablösungsvertrag fallenden Postsendungen frankiert werden. Zusätzlich zu den Zähl dienstmarken musste der Ablösevermerk und das Dienstsiegel auf der Postsendung angebracht werden. Alle preußischen Staatsbehörden und Einzelpersonen die dem Ablösevertrag unterlagen waren zur Verwendung der Zähl dienstmarken verpflichtet.

Die Ausgabe der Zähl dienstmarken wurde streng überwacht, eine Abgabe an Sammler war streng untersagt. Ungebrauchte Zähl dienstmarken stammen aus Restbeständen die nach der Zählung an Händler abgegeben wurden. Ortsbriefe durften nur von durch die Oberpostdirektionen befugte Behörden aufgegeben werden .

Die Postgebührenablösung wurde am 01.05.1922 durch die „Verordnung, betreffend die Einführung von Dienstmarken“ außer Kraft gesetzt.

**Am 01.10.1919 wurde verfügt, dass der Freimachungszwang auch für Behörden gilt**



Abb. 10 Brief vom Kreisbauamt in Wittlich mit Dienstsiegel. Der Brief wurde gemäß der Verfügung vom 01.10.1919 mit normalen Briefmarken der Reichspost frankiert. Die 1920 eingeführten Dienstmarken werden in einem anderen Kapitel behandelt.

## **Gebührenablösung von 1923 bis 1945**

Im „Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post und Telegraphenverkehr“ vom 29.04.1920 wurde das Ende der alten Postgebührenablösung eingeleitet. Nach Ablauf von 3 Jahren konnte die Reichsverwaltung erneut Verträge über die Gebührenablösung abschließen. Ab dem 01.10.1923 wurde verfügt, dass die Verwendung von Dienstmarken im Bereich der Reichsbehörden eingestellt wird und die Briefsendungen wieder durch Pauschalzahlungen abgelöst werden. Das Reichspostministerium überwachte und setzte die Pauschalsummen fest. Später folgten Ablöseverträge mit anderen auch privaten, Institutionen und Ländern. Die Postsendungen mussten mit dem Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ und dem Amtssiegel (Stempel oder als Papiersiegel) versehen werden.

Die Gebührenablösung beinhaltete Briefsendungen, R-Briefe, Nachnahmesendungen, Päckchen, Postaufträge, Warenproben, Wertbriefe, und Zustellurkunden. Später kamen noch hinzu: 1925 Blindensendungen, Geschäftspapiere, Postkarten, Warenproben und 1938 Zahlkarten/Steuerkarten.

Im Rahmen der Ablöseverträge wurden Dienstleistungen auch ausdrücklich ausgeschlossen Dies waren: Ortssendungen, Auslandssendungen, Sendungen nicht bevollmächtigter Personen oder Behörden, Portopflichtige Dienstsachen, Nachsende und Rücksendegebühren, Rückscheingebühren, Einlieferungsgebühren, Unzustellbarkeitsgebühren, Roh und Luftpost. Diese Sendungen wurden mit üblichen Freimarken frankiert. Sendungen galten nur als abgelöst, wenn die betreffende Dienststelle diese von ihrem Amtssitz versendeten. Vorgefertigte Karten wie z.B. in Abb.5 vom statistischen Landesamt waren nicht mehr möglich. Später kamen Reichsbehörden zum Ablöseverfahren hinzu.

Justizbehörden ab 01.05.1935 lt. Verfügung Reichspostministerium 120/1935  
Polizei ab 03.01.1938 lt. Verfügung Reichspostministerium 120/1935  
Arbeitsämter ab 25.03.1939 lt. Reichsgesetzblatt Nr. 57 1939 Seite 577/1939  
Dienstfeldpost ab 29.07.1941 lt. Verfügung Reichspostministerium 414/1941

Zur Ermittlung der Pauschale wurden mehrere Zählungen durch das Reichspostministerium durchgeführt. Aufgrund der Zählung von 1933 wurde eine Ablösesumme von 13 000 000 RM festgesetzt, bei der 7. Und letzten Zählung 1939 stieg die Ablösesumme auf über 81 000 000 RM.



Quellen: Neue Schriftenreihe der Poststempelgilde Band 171 Postgebührenablösung von  
Lothar Thieme und Jan Thieme.

Handbuch Die Poststempel des Landkreises Bernkastel-Wittlich von der  
Arbeitsgemeinschaft Wittlicher Postgeschichte im Philatelisten-Verein Wittlich e.V.  
Webseite <http://www.poststempelarchiv.de> von der Arbeitsgemeinschaft Wittlicher  
Postgeschichte im Philatelisten-Verein Wittlich e.V.

Verfügung Kreisschulinspektion vom 19.03.1889

Reichsgesetzblatt vom 29.04.1920

Verfügung Reichspostministerium 120/1935

Verfügung Reichspostministerium 120/1935

Reichsgesetzblatt Nr. 57 1939 Seite 577/1939

Verfügung Reichspostministerium 414/1941

Eigene Unterlagen